

## Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)

### 1. Gegenstand und Geltungsbereich

**1.1 Vertragsparteien:** Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag ("AVV") wird geschlossen zwischen dem jeweiligen institutionellen Kunden, also einer Schule oder Bildungsinstitution (bzw. deren Rechtsträger), (nachfolgend "verantwortliche Stelle" oder "Verantwortliche") und der Evulpo AG, Schiffände 26, 8001 Zürich, Schweiz (nachfolgend "Evulpo" oder "Auftragsverarbeiterin"). Er regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Evulpo im Auftrag der verantwortlichen Stelle im Rahmen der Nutzung der Evulpo Online-Lernplattform.

**1.2 Einordnung als Auftragsverarbeitung:** Die Vereinbarung gilt ausdrücklich für die Nutzung von Evulpo im schulischen Kontext. Werden personenbezogene Daten von Lernenden oder Mitarbeitenden des institutionellen Kunden in die Evulpo-Plattform eingegeben oder von dieser (anderweitig) erfasst, fungiert Evulpo als Auftragsverarbeiterin im datenschutzrechtlichen Sinne. Dies gilt insbesondere, wenn Lehrpersonen im Rahmen ihres Bildungsauftrags und ihrer pädagogischen Aufsichtspflicht Konten für Lernende erstellen oder personenbezogene Daten von Lernenden oder sich selbst in die Evulpo-Plattform eingeben. Die verantwortliche Stelle bleibt für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften gegenüber den Lernenden (Schüler\*innen) und den Mitarbeitenden des institutionellen Kunden verantwortlich.

**1.3 Hauptvertrag und AVV:** Evulpo und die verantwortliche Stelle haben einen Nutzungsvertrag über die Bereitstellung der Evulpo-Dienste abgeschlossen (nachfolgend "Hauptvertrag"), aus dem sich Art und Zweck der Verarbeitungen sowie die Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten ergeben. Dieser AVV ist integraler Bestandteil des Nutzungsvertrags.

**1.4 Dauer:** Die Laufzeit dieses AVV richtet sich nach der Laufzeit des zugrunde liegenden Hauptvertrags. Er gilt, solange Evulpo im Auftrag des institutionellen Kunden personenbezogene Daten im Rahmen der Evulpo-Dienste verarbeitet. Einzelne Bestimmungen dieses AVV, die naturgemäß über das Vertragsende hinaus relevant sind, insbesondere Ziffern zur Löschung und Rückgabe von Daten, Vertraulichkeit und Haftung, gelten so lange fort, bis alle personenbezogenen Daten gelöscht oder zurückgegeben wurden und keine weiteren Verarbeitungen mehr stattfinden.

### 2. Anwendbares Datenschutzrecht und Definitionen

**2.1 Geltende Datenschutzgesetze:** Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses AVV gelten die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere (a) das Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), sowie (b) soweit anwendbar, die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Begriffe wie *personenbezogene Daten*, *Verarbeitung* etc. werden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen verwendet und sind im Zweifel entsprechend DSG und DSGVO zu verstehen.

**2.2 Schulischer Kontext:** Im schulischen Kontext können zusätzlich bereichsspezifische Vorschriften gelten (z.B. kantonale Schulgesetze, welche den Bildungsauftrag der Schule und die pädagogische Aufsichtspflicht über minderjährige Schüler\*innen regeln). Die Parteien tragen diesen Besonderheiten Rechnung, wobei die verantwortliche Stelle gewährleistet, dass die Nutzung von Evulpo im Einklang mit dem Bildungsauftrag und der Aufsichtspflicht erfolgt.

### **3. Pflichten der verantwortlichen Stelle**

**3.1 Rechtsgrundlage der Verarbeitung:** Die verantwortliche Stelle stellt sicher, dass sie alle erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Lernenden und der Mitarbeitenden des institutionellen Kunden durch Evulpo hat. Insbesondere bestätigt der institutionelle Kunde, dass er berechtigt ist, die Daten der Schüler\*innen und seiner Mitarbeitenden an Evulpo weiterzugeben und von Evulpo verarbeiten zu lassen (z.B. basierend auf einer gesetzlichen Erlaubnis im Schulkontext oder mit Einwilligungen, etwa der Erziehungsberechtigten, falls erforderlich).

**3.2 Informationspflichten:** Es obliegt der verantwortlichen Stelle, die betroffenen Personen (z.B. Schüler\*innen, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen) über die Datenverarbeitung durch Evulpo im Auftrag des institutionellen Kunden zu informieren. Evulpo stellt der Verantwortlichen dazu erforderliche Informationen (z.B. in Form einer Datenschutzerklärung) zur Verfügung, damit die verantwortliche Stelle ihren Informationspflichten nachkommen kann.

**3.3 Weisungsrecht ausüben:** Die Verantwortliche erteilt Evulpo nur solche Weisungen, die im Einklang mit diesem AVV und den anwendbaren Datenschutzgesetzen stehen. Sollte die Verantwortliche zusätzliche Anweisungen zur Datenverarbeitung erteilen (etwa besondere Löschanfragen, Sperrungen etc.), müssen diese dokumentiert erfolgen. Weisungen, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgehen, können, sofern sie nicht zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben zwingend erforderlich sind, zusätzliche Kosten nach sich ziehen, über die Evulpo die Verantwortliche vorab informiert.

**3.4 Verantwortung ausserhalb der Auftragsverarbeitung:** Für alle Verarbeitungstätigkeiten, die in der Verantwortung des institutionellen Kunden liegen, aber nicht von Evulpo in dessen Auftrag durchgeführt werden, ist die verantwortliche Stelle allein verantwortlich. Der institutionelle Kunde hat dafür zu sorgen, dass auch in diesen Fällen die Vorgaben des Datenschutzes eingehalten werden.

### **4. Pflichten der Auftragsverarbeiterin (Evulpo)**

**4.1 Verarbeitung nur auf Weisung:** Evulpo nimmt ausschliesslich im Auftrag und auf Grundlage der dokumentierten Weisungen der Verantwortlichen Stelle Datenverarbeitungen vor, wie sie in diesem AVV, in der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung (abrufbar unter <https://evulpo.com/de/ch/privacy>) sowie in den geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben sind. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung (z.B. für eigene Zwecke von Evulpo) ist ausgeschlossen. Evulpo wird die Verantwortliche unverzüglich informieren, wenn eine ihrer Weisungen nach Auffassung von Evulpo gegen geltende Datenschutzgesetze

verstösst. Evulpo wird in einem solchen Fall die Weisung solange aussetzen, bis sie von der Verantwortlichen überprüft oder angepasst wurde.

**4.2 Vertraulichkeit und Personal:** Evulpo gewährleistet, dass alle Personen (Mitarbeitende und evtl. externe Personalressourcen), die bei Evulpo Zugriff auf personenbezogene Daten haben, sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Personenbezogene Daten dürfen nur solchen Mitarbeitenden zugänglich gemacht werden, die diese für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe benötigen (*Need-to-know-Prinzip*).

**4.3 Technische und organisatorische Massnahmen:** Evulpo trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen nach Stand der Technik, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten (Art. 32 DSGVO; Art. 8 DSG). Diese Massnahmen umfassen insbesondere:

- **Zugriffskontrolle:** Sicherstellung, dass ausschliesslich befugte Personen auf personenbezogene Daten zugreifen können (z.B. durch rollenbasierte Berechtigungskonzepte, starke Passwörter, Zwei-Faktor-Authentisierung für Administrator\*innen).
- **Datenträger- und Speicherkontrolle:** Schutz der Systeme und Datenträger, auf bzw. in denen personenbezogene Daten gespeichert sind, vor unbefugtem Zugriff (z.B. Verschlüsselung von Datenspeichern, sichere Rechenzentren mit Zutrittskontrolle).
- **Übertragungskontrolle:** Einsatz von Verschlüsselung und sicheren Protokollen (z.B. HTTPS/TLS) bei der Übermittlung personenbezogener Daten, um unbefugtes Mitlesen oder Verändern zu verhindern.
- **Eingabekontrolle:** Protokollierung von Zugriffen und relevanten Änderungen an personenbezogenen Daten, sodass nachvollziehbar ist, wer *wann welche* Daten eingegeben, verändert oder gelöscht hat (Audit-Trails).
- **Verfügbarkeitskontrolle:** Massnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und schnellen Wiederherstellbarkeit von personenbezogenen Daten bei physischen oder technischen Zwischenfällen (z.B. regelmässige Backups, Notfallpläne).
- **Trennung und Pseudonymisierung:** Gewährleistung der getrennten Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden (z.B. Mandantentrennung für verschiedene Schulen) und (wo möglich) Pseudonymisierung oder Anonymisierung von Daten, sofern eine Personenbeziehbarkeit für die Leistungserbringung nicht erforderlich ist.

Evulpo passt diese technischen und organisatorischen Massnahmen bei Bedarf an, um kontinuierlich ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu bieten.

**4.4 Unterstützung bei Betroffenenrechten und Compliance:** Evulpo unterstützt die verantwortliche Stelle im Rahmen der Leistungserbringung in angemessenem Umfang bei der Erfüllung ihrer



Pflichten gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden sowie bei der Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen (z. B. betreffend Auskunft, Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten).

Die Unterstützung erfolgt, soweit sie im Rahmen der Auftragsverarbeitung erforderlich ist und soweit Evulpo über die hierfür notwendigen Informationen oder technischen Möglichkeiten verfügt.

Soweit die Unterstützung von Evulpo Leistungen umfasst, die über die vertraglich vereinbarten Hauptpflichten hinausgehen, trägt die verantwortliche Stelle die hierdurch entstehenden angemessenen Kosten, es sei denn, die Unterstützung wird aufgrund eines nachgewiesenen Verstosses von Evulpo gegen geltende Datenschutzvorgaben oder gegen die Bestimmungen dieses AVV erforderlich.

**4.5 Meldung von Datenschutzverletzungen:** Sollte es bei Evulpo oder einem von ihr eingesetzten Unterauftragsverarbeiter zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 33 DSGVO/Art. 24 DSG (eine „*Datenpanne*“) kommen, so wird Evulpo die verantwortliche Stelle unverzüglich benachrichtigen, nachdem Evulpo die Datenpanne erkannt hat. Diese Benachrichtigung erfolgt in der Regel in Textform (z.B. per E-Mail an die von der Schule benannte Ansprechperson für Datenschutz) und enthält – soweit verfügbar – alle gesetzlich erforderlichen Informationen, insbesondere:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung und, soweit möglich, der betroffenen Datenkategorien und ungefähren Anzahl der betroffenen Personen;
- die voraussichtlichen Folgen der Verletzung; und
- die von Evulpo bereits ergriffenen oder vorgeschlagenen Massnahmen zur Behebung der Datenschutzverletzung und – falls relevant – zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen.

Evulpo wird zudem in Absprache mit der verantwortlichen Stelle angemessene Massnahmen ergreifen, um die Verletzung zu untersuchen, die Ursachen zu beheben und weitere Risiken zu minimieren.

**4.6 Prüfungen und Audits:** Die verantwortliche Stelle kann die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten durch Evulpo im Zusammenhang mit der Verarbeitung von im Auftrag der verantwortlichen Stellen verarbeiteten Daten prüfen. Evulpo wirkt bei Prüfungen angemessen mit. Zudem stellt Evulpo der verantwortlichen Stelle auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung, um die Einhaltung dieser Vereinbarung nachzuweisen, und ermöglicht ihr, zu diesem Zweck auch vor Ort Audits durchzuführen oder durchführen zu lassen.

## 5. Einsatz von Unterauftragsverarbeiter\*innen

**5.1 Genehmigung zur Unterauftragsverarbeitung:** Die verantwortliche Stelle erteilt Evulpo die Genehmigung, Unterauftragsverarbeiter\*innen (weitere Dienstleister, die in Unterauftrag für Evulpo personenbezogene Daten verarbeiten) hinzuzuziehen, unter der Voraussetzung, dass Evulpo mit diesen

Unterauftragsverarbeiterinnen eine Vereinbarung mit einem Schutzniveau schliesst, das dem in diesem AVV dargelegten Niveau gleichwertig ist, und sicherstellt, dass die Verarbeitung durch diese Unterauftragnehmerinnen im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen erfolgt. Evulpo bleibt der verantwortlichen Stelle gegenüber verantwortlich, wenn ein Unterauftragsverarbeiter seine datenschutzrechtlichen Pflichten verletzt, als hätte Evulpo selbst die Pflicht verletzt.

**5.2 Liste der Unterauftragsverarbeiter\*innen:** Evulpo führt eine aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiterinnen, die für die in Auftrag verarbeiteten Daten eingesetzt werden. Auf Verlangen der Verantwortlichen stellt Evulpo eine solche Liste zur Verfügung, inklusive einer Beschreibung der ausgelagerten Verarbeitungstätigkeiten, der Identität der Unterauftragsverarbeiter\*innen und des Orts der Datenverarbeitung.

**5.3 Einspruchrecht:** Vor dem Einsatz eines neuen Unterauftragsverarbeiters teilt Evulpo der Verantwortlichen die Identität des Unterauftragsverarbeiters und die Einzelheiten von dessen Verarbeitungstätigkeiten in Textform mit. Die Verantwortliche kann aus berechtigten datenschutzbezogenen Gründen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch gegen die Beauftragung des Unterauftragsverarbeiters erheben. In einem solchen Fall werden die Parteien eine einvernehmliche Lösung anstreben. Sollte innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung des Einspruchs keine Lösung gefunden werden können und der Verantwortlichen ein Festhalten am Vertrag unzumutbar sein, kann sie den Hauptvertrag ausserordentlich kündigen.

## 6. Internationale Datenübermittlungen

Ohne vorherige Zustimmung der verantwortlichen Stelle übermittelt Evulpo personenbezogene Daten an Organisationen ausserhalb der Schweiz, der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) nur, wenn die Voraussetzungen für eine internationale Datenübermittlung gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen eingehalten sind. Evulpo stellt insbesondere sicher, dass bei Übermittlungen in Länder ohne anerkannt angemessenes Datenschutzniveau geeignete Garantien im Sinne der anwendbaren Datenschutzvorgaben (z. B. Standardvertragsklauseln oder zusätzliche Schutzmassnahmen) bestehen, um den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

## 7. Beendigung der Verarbeitung, Löschung und Rückgabe von Daten

**7.1 Löschung bei Vertragsende:** Nach Beendigung des Hauptvertrags und auf Anweisung der verantwortlichen Stelle wird Evulpo alle personenbezogenen Daten, die Evulpo im Auftrag verarbeitet hat, nach Wahl der verantwortlichen Stelle entweder an diese herausgeben (und die vorhandenen Kopien löschen) oder datenschutzgerecht löschen. Sofern die Verantwortliche hierzu keine Weisung erteilt, wird Evulpo die personenbezogenen Daten routinemässig löschen, sobald eine Aufbewahrung nicht mehr erforderlich ist. Evulpo darf hiervon abweichend bestimmte Daten aufbewahren, wenn eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung besteht oder wenn die Verantwortliche einer sicheren Verlängerung der Aufbewahrungsfrist schriftlich zugestimmt hat.

**7.2 Wiederherstellungsfrist von Kontoinhalten:** Soweit im Rahmen der Evulpo-Plattform personenbezogene Daten in Nutzerkonten gespeichert sind (z.B. Konten von Schüler\*innen oder Lehrpersonen), weist Evulpo darauf hin, dass gelöschte Kontoinhalte bis zu 6 Monate nach Löschung des jeweiligen Kontos aus Sicherungs- und Backup-Systemen wiederhergestellt werden könnten. Nach Ablauf dieser Frist werden die Inhalte endgültig aus den aktiven Systemen und Backups gelöscht. Während der Aufbewahrungszeit sind die Daten technisch gesichert und vor einer weiteren Verarbeitung gesperrt.

**7.3 Zwischenspeicherungen und Rückgabe:** Unabhängig von Ziffer 7.1 hat die verantwortliche Stelle jederzeit das Recht, von Evulpo zu verlangen, dass bestimmte personenbezogene Daten (oder alle im Auftrag verarbeiteten Daten) vorzeitig gelöscht oder herausgegeben (und die vorhandenen Kopien gelöscht) werden. Evulpo wird solchen Anweisungen innerhalb angemessener Frist nachkommen. Sofern ein entsprechendes Verlangen über das übliche Mass hinausgeht (z.B. umfangreiche Datenexporte durch Evulpo-Mitarbeitende), kann Evulpo hierfür ein angemessenes Entgelt verlangen, über das die Verantwortliche zuvor informiert wird.

## **8. Schlussbestimmungen**

**8.1 Änderungen und Vorrang:** Änderungen oder Ergänzungen dieses AVV bedürfen der Schriftform (Textform genügt, z.B. E-Mail, sofern durch beide Parteien bestätigt). Das gilt auch für ein Abweichen von diesem Formerfordernis. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem AVV und anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien (einschliesslich der Nutzungsbedingungen von Evulpo) haben die Bestimmungen dieses AVV Vorrang, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht.

**8.2 Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieses AVV ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

**8.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand:** Dieser AVV untersteht materiellem Schweizer Recht. Soweit nicht durch spezielles Datenschutzrecht anderweitig geregelt, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem AVV das am Sitz von Evulpo zuständige Gericht zuständig.

**8.4 Vorrang des Datenschutzrechts:** Im Übrigen gehen zwingende datenschutzrechtliche Bestimmungen, die auf das Vertragsverhältnis Anwendung finden, den Regelungen dieses AVV vor. Nichts in diesem AVV soll so verstanden werden, dass hierdurch Rechte oder Pflichten der Parteien eingeschränkt würden, die ihnen nach DSG oder DSGVO zwingend zustehen bzw. obliegen.